C/2024/5896

18.10.2024

Euro-Wechselkurs [1]

17. Oktober 2024

(C/2024/5896)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0866	CAD	Kanadischer Dollar	1,4975
JPY	Japanischer Yen	162,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,4477
DKK	Dänische Krone	7,4605	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7903
GBP	Pfund Sterling	0,83455	SGD	Singapur-Dollar	1,4261
SEK	Schwedische Krone	11,4180	KRW	Südkoreanischer Won	1 488,83
CHF	Schweizer Franken	0,9380	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2606
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7385
NOK	Norwegische Krone	11,8735	IDR	Indonesische Rupiah	16 853,38
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6832
CZK	Tschechische Krone	25,256	PHP	Philippinischer Peso	62,854
HUF	Ungarischer Forint	399,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3113	THB	Thailändischer Baht	36,051
RON	Rumänischer Leu	4,9738	BRL	Brasilianischer Real	6,1749
TRY	Türkische Lira	37,1170	MXN	Mexikanischer Peso	21,7135
AUD	Australischer Dollar	1,6228	INR	Indische Rupie	91,3240

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6206

18.10.2024

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

über das Auslaufen finanzieller Anreize für eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6206)

INHALT

Buchseite

1. Einleitung 2
2. Zweck der Bekanntmachung 2
3. Zusammenfassung der Rechtsvorschriften 2
4. Leitlinien für die Umsetzung der Rechtsvorschriften 2
   - 4.1. Begriffsbestimmungen 2
   - 4.2. Auslegung 4
   - 4.3. Beispiele für finanzielle Anreize, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 15 fallen 6
   - 4.4. Ausnahmen 7
5. Anstehende relevante Leitlinien 8

1. EINLEITUNG

In der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (im Folgenden „Neufassung der EPBD“) ([1]) wird dargelegt, wie die Europäische Union (EU) bis 2050 einen vollständig dekarbonisierten Gebäudebestand durch eine Reihe von Maßnahmen erreichen kann, mit denen die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden strukturell steigern können, wobei die Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz einen besonderen Schwerpunkt bildet.

Die Neufassung der EPBD trat am 28. Mai 2024 in Kraft und ist bis zum 29. Mai 2026 umzusetzen, sofern nicht in bestimmten Fällen eine spezielle Umsetzungsfrist vorgesehen ist. Dies ist der Fall bei Artikel 17 Absatz 15 der Neufassung der EPBD, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um Artikel 17 Absatz 15 bis zum 1. Januar 2025 nachzukommen, und sie der Kommission mitteilen. Dies könnte auch eine Erläuterung aller praktischen Durchführungsmaßnahmen umfassen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 15 getroffen wurden.

2. ZWECK DER BEKANNTMACHUNG

Diese Bekanntmachung enthält Leitlinien zu Artikel 17 Absatz 15 der Neufassung der EPBD. Die Leitlinien sollen zu einem besseren Verständnis der Bestimmungen beitragen und eine einheitlichere und kohärentere Anwendung erleichtern. Sie richten sich an die Mitgliedstaaten und all jene, die Informationen über die Bestimmungen benötigen. Die Bekanntmachung enthält nur Klarstellungen zu den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1275. In ihr werden ferner Informationen aus dem Austausch mit den zuständigen nationalen Behörden und Interessenträgern zusammengeführt, der im Anschluss an den Erlass der Neufassung der EPBD stattfand. Die Kommission wird zu gegebener Zeit weitere Leitlinien zu anderen Aspekten herausgeben, die für die Umsetzung und Durchführung der Neufassung der EPBD relevant sind, darunter Leitlinien zur Definition des Begriffs „mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel“.

Diese Bekanntmachung ist ausschließlich als Orientierungshilfe gedacht; rechtlich verbindlich ist nur der Wortlaut des EU-Rechtsakts selbst. Das vorliegende Dokument entspricht dem Rechtsstand zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung und spätere Änderungen der Leitlinien bleiben vorbehalten.

Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union. Die in diesen Leitlinien dargelegten Auffassungen haben keinen Einfluss auf den Standpunkt, den die Kommission gegebenenfalls vor dem Gerichtshof vertritt. Weder die Europäische Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Neufassung der EPBD wird zum schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln in der EU beitragen. Gemäß Artikel 17 Absatz 15 der Neufassung der EPBD dürfen die Mitgliedstaaten spätestens ab dem 1. Januar 2025 keine finanziellen Anreize mehr für die Installation eigenständiger Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, zur Verfügung stellen, ausgenommen diejenigen, die bereits im Rahmen von EU-Fonds genehmigt wurden.

4. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 17 Absatz 15 lautet: *„Ab dem 1. Januar 2025 stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates* ([2]) *für Investitionen ausgewählt wurden.“*

4.1. Begriffsbestimmungen

Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 48 der EPBD bezeichnet der Begriff „**Heizkessel**“ „die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten“.

([1]) Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Der Begriff „**eigenständiger Heizkessel**“ ist in der EPBD nicht definiert. Aus Erwägungsgrund 14 wird deutlich, dass zwischen eigenständigen Heizkesseln und hybriden Heizungsanlagen mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien, beispielsweise Kombinationen eines Heizkessels mit Solarthermie oder mit einer Wärmepumpe, unterschieden werden muss. Für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 15 ist ein eigenständiger Heizkessel daher ein Heizkessel, der nicht mit einem anderen Wärmeerzeuger, der erneuerbare Energien nutzt und einen erheblichen Teil des Gesamtenergieoutputs der kombinierten Anlage liefert, kombiniert wird.

Bei einer **hybriden Heizungsanlage** handelt es sich um ein Hybridprodukt, bei dem mindestens zwei verschiedene Arten von Wärmeerzeugern kombiniert werden. Beispiele für hybride Heizungsanlagen, bei denen zwei oder mehr Technologien zur Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung in einem Gebäude kombiniert werden, sind alle Kombinationen von Wärmepumpen mit Heizkesseln, hybride Solaranlagen (Kombinationen von Heizkesseln und Solarthermiepaneelen) und Kombinationen dieser Systeme. Eine hybride Heizungsanlage kann als solche hergestellt werden, oder die Hybridisierung kann zum Zeitpunkt der Installation erfolgen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als Vor-Ort-Hybridisierung ergänzt werden. Mischfeuerungen, z. B. die direkte gleichzeitige Verbrennung von Biomasse und Kohle in einem Festbrennstoffkessel, gelten nicht als hybride Heizungsanlagen.

Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „**Installation**“ den Kauf, die Montage und die Inbetriebnahme eines eigenständigen Heizkessels.

Der Begriff „**fossile Brennstoffe**“ ist in der EPBD nicht definiert, wird aber wie in der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 ([3]) verstanden, d. h. als „nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen, wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl“.

In Artikel 2 Nummer 14 der Neufassung der EPBD, der an Artikel 2 Nummer 1 der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung) ([4]) angeglichen ist, wird „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „**erneuerbare Energie**“ definiert als „Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Erneuerbare Kraftstoffe oder erneuerbare Brennstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 22a der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie, d. h. „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“, gelten nicht als fossile Brennstoffe. Von dieser Definition werden sowohl netzunabhängige als auch netzgestützte Kraft- bzw. Brennstoffe erfasst.

Der Begriff „**finanzielle Anreize**“ ist in der EPBD nicht definiert. Dieser wird weit gefasst als wirtschaftliche Unterstützung durch eine öffentliche Einrichtung ([5]) und/oder aus öffentlichen Mitteln ([6]) verstanden. Die Bereitstellung solcher Anreize auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene kann ein wirkungsvolles Instrument zur Beschleunigung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden sein und in unterschiedlicher Form erfolgen; dazu gehören unter anderem direkte Zuschüsse an Käufer, Installateure und Dritte sowie die in Artikel 17 Absatz 7 der EPBD nicht erschöpfend aufgelisteten Finanzierungs- und Finanzinstrumente, insbesondere steuerliche Anreize (z. B. ermäßigte Steuersätze) ([7]). Finanzielle Anreize können sich unter anderem an Endnutzer, Installateure, Hersteller und Dritte oder Wirtschaftsteilnehmer richten, die direkt oder indirekt an der Installation von Heizkesseln beteiligt sind. Soweit der Empfänger des finanziellen Anreizes ein Unternehmen ist, gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen ([8]). Da solche finanziellen Anreize als eine Art Subvention für fossile Brennstoffe verstanden werden können, würde ihr Auslaufen zur schrittweisen Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe beitragen.

([3]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([4]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) und Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj).

([5]) Im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz.

([6]) Eine Finanzierung durch Systeme für weiße Zertifikate fällt unter den Begriff „finanzielle Anreize“, soweit sie als öffentlich oder als staatlich kontrolliert angesehen werden kann.

([7]) Die Liste in Artikel 17 Absatz 7 umfasst Finanzierungsmöglichkeiten und finanzielle Instrumente, etwa auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, Pay-as-you-save-Finanzierungssysteme, steuerliche Anreize wie etwa ermäßigte Steuersätze für Renovierungsarbeiten und -materialien, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen, Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen abzielen, und Hypothekenportfoliostandards.

([8]) Siehe Artikel 38a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und Abschnitt 4.2 der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

Der Begriff „finanzielle Anreize“ erstreckt sich z. B. nicht auf Vergabeverfahren und öffentliche Aufträge im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU ([9]) für Anlagen in öffentlichen Einrichtungen, die ganz oder teilweise vom öffentlichen Haushalt abhängen, sofern diese Aufträge Marktbedingungen entsprechen und keine Form von Subvention beinhalten (bzw. mit keiner solchen Form kombiniert werden). Die Vergabe öffentlicher Aufträge in Gebäuden und für Gebäude muss Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ([10]) entsprechen.

4.2. **Auslegung**

Artikel 17 Absatz 15 gilt für die **Installation eigenständiger Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden**. Dies umfasst den Kauf, die Montage und die Inbetriebnahme eines Heizkessels, in dem 1. fossile Brennstoffe, d. h. nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl verbrannt werden, und der 2. ein eigenständiger Heizkessel ist, d. h. nicht mit einem anderen Wärmeerzeuger, der erneuerbare Energien nutzt und einen erheblichen Teil des Gesamtenergieoutputs der kombinierten Anlage liefert, kombiniert wird. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Installation eines eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessels als Teil einer beispielsweise umfassenden oder integrierten Renovierung erfolgt.

Ob ein Gasheizkessel als „mit fossilen Brennstoffen betrieben“ gilt, hängt vom Brennstoffmix im **Gasnetz zum Zeitpunkt der Installation des Heizkessels** ab. In aller Regel sollten in Fällen, in denen das örtliche Gasnetz überwiegend Erdgas transportiert, keine finanziellen Anreize für die Installation von Gasheizkesseln gewährt werden. In Fällen, in denen das örtliche Gasnetz überwiegend erneuerbare Brennstoffe transportiert, können für die Installation eines Gasheizkessels finanzielle Anreize gemäß Artikel 17 Absatz 15 gewährt werden. Es obliegt den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass es ein Überprüfungsinstrument gibt, mit dem dies zum Zeitpunkt der Installation kontrolliert werden kann.

Damit **netzunabhängige Heizkessel** nicht als „mit fossilen Brennstoffen betrieben“ gelten, müssen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auf solide und glaubwürdige Weise verlangen und überprüfen, dass die Anlage **zum Zeitpunkt der Installation und auch während ihrer Lebensdauer** wirklich mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben wird, da der Begünstigte während der gesamten Lebensdauer die Kontrolle über den in einem netzunabhängigen Heizkessel verwendeten Brennstoff behält.

Diese Überwachung kann Teil der regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen von Heizungsanlagen oder anderer Arten von Heizungsanlageninspektionen sein, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei sollte auch die Unionsdatenbank für die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ([11]) berücksichtigt werden.

Ausgehend von dem Grundgedanken des Artikels 17 Absatz 15, dass **keine Anreize für die Nutzung fossiler Brennstoffe in Heizkesseln geschaffen werden sollten**, sollten finanzielle Anreize nur für hybride Heizungsanlagen mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien und nur **proportional** zu dem Umfang gewährt werden, in dem in der hybriden Heizungsanlage erneuerbare Energien genutzt werden. Daher sollten für die Installation einer Heizungsanlage, die zu 100 % auf erneuerbaren Energien basiert, stärkere Anreize geschaffen werden als für die Installation einer hybriden Heizungsanlage.

Wenn die Mitgliedstaaten festlegen, was als „**hybride Heizungsanlage mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien**“ gilt, müssen sie sicherstellen, dass durch den Teil der hybriden Heizungsanlage, der erneuerbare Energien nutzt, etwa Solarthermie oder eine Wärmepumpe, ein erheblicher Teil des Energieoutputs (d. h. des Heizbedarfs des Gebäudes) geliefert wird. Diese Bewertung muss situationsabhängig von der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Es kann sich um eine später vorgenommene Vor-Ort-Hybridisierung handeln, wobei eine Finanzierung nur für die Elemente im Zusammenhang mit dem ergänzten auf erneuerbaren Energien beruhenden Wärmeerzeuger und/oder für besondere Steuerungen erforderlich ist, mit denen das Zusammenwirken der Komponententechnologien geregelt wird. Ein anderer Fall sind fabrikgefertigte hybride Heizungsanlagen, die als Hybridprodukt in Verkehr gebracht werden und bei denen der finanzielle Anreiz das gesamte Produkt abdecken kann, aber in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anteil erneuerbarer Energien stehen sollte, der in der hybriden Heizungsanlage genutzt wird.

([9]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

([10]) Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

([11]) Gemäß Artikel 31a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie muss die Kommission bis zum 21. November 2024 dafür sorgen, dass eine Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission wird eine Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, festzulegen, welcher Anteil erneuerbarer Energien in hybriden Heizungsanlagen als „erheblich" anzusehen ist, wobei sicherzustellen ist, dass die Wirksamkeit dieses Begriffs in der Praxis gewährleistet ist und die Durchführung mit Erwägungsgrund 14 im Einklang steht. Da das Endziel in der Beendigung der Nutzung von fossilen Brennstoffen in Heizkesseln besteht, sollten für hybride Heizungsanlagen als Übergangslösung nur dann Anreize geschaffen werden, wenn die realistische Aussicht besteht, dass die Nutzung fossiler Brennstoffe in der Anlage übergangsweise erfolgt und eine Bindung an fossile Brennstoffe vermieden wird. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten ein Überwachungs- und Compliance-System einrichten, das im jeweiligen nationalen Kontext für diesen Zweck geeignet ist. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass jede nationale Maßnahme, mit der finanzielle Anreize für solche hybriden Anlagen zur Verfügung gestellt werden, wirksam zur Erreichung der in anderen EU-Rechtsvorschriften ([12]) festgelegten Klima- und Energieziele beiträgt, wobei auch zu berücksichtigen ist, wie diese Ziele laut ihren nationalen Energie- und Klimaplänen erreicht werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 17 Absatz 15 zwar finanzielle Anreize für die Installation eigenständiger Heizkessel, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht ausschließt, solche finanziellen Anreize jedoch durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ([13]) ausgeschlossen sein könnten. Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle Anreize, die sie schaffen, auf die „**beiden höchsten Energieeffizienzklassen, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist**", oder auf höhere Klassen auszurichten, die in einem delegierten Rechtsakt der EU über die Energieverbrauchskennzeichnung des betreffenden Produkts festgelegt sind. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei Raumheizgeräten mit einer Leistung von bis zu 70 kW, die unter die Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung fallen, nur Anreize für Raumheizgeräte schaffen dürfen, die den beiden höchsten Energieeffizienzklassen angehören, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist ([14]). Nach den derzeit verfügbaren Daten gibt es keine eigenständigen Heizkessel, die den beiden höchsten Klassen angehören, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist ([15]), und daher können für sie keine Anreize geschaffen werden, unabhängig davon, ob in ihnen fossile oder erneuerbare Brennstoffe verfeuert werden. Für hybride Heizkessel und Wärmepumpen können Anreize geschaffen werden, da sie effizienter sind und daher hinsichtlich ihres Etiketts in den beiden höchsten Energieeffizienzklassen vertreten sind, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist ([16]). Die oben genannte Bestimmung gilt nicht für Heizkessel, die speziell für die Nutzung gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe, die überwiegend aus Biomasse gewonnen wurden, ausgelegt sind ([17]), da sie nicht den EU-Vorschriften über die Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen.

Für Biomasse-Festbrennstoffkessel gibt es eine eigene Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und eine angepasste Skala: Da sie in den beiden höchsten Klassen vertreten sind, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist, können sie für Anreize in Betracht kommen ([18]) ([19]).

Die Art und Weise, wie Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung durchgeführt wurde, wird Teil eines Bewertungsberichts der Kommission sein, der bis August 2025 vorzulegen ist, um das Europäische Parlament und den Rat darüber zu informieren, wie wirksam die Verordnung (EU) 2017/1369 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte es den Verbrauchern ermöglicht haben, sich für effizientere Produkte zu entscheiden.

([12]) Einschließlich der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz), der Verordnung (EU) 2018/842 (Lastenteilungsverordnung), der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz.

([13]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

([14]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1).

([15]) Siehe Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL). Eine Liste der Raumheizgeräte und die Anzahl der Modelle je Klasse sowie den prozentualen Anteil der Klasse finden Sie auf der öffentlich zugänglichen EPREL-Website (europa.eu), indem Sie auf „Modellverteilung nach Leistungsklasse" klicken.

([16]) Hybride Kessel sind in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission Teil von Wärmepumpen/Verbundanlagen und kommen als solche für Anreize in Betracht.

([17]) Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert den Begriff „Biomasse" als „den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs". Der Verweis „speziell ausgelegt" ist für Heizkessel relevant, die beispielsweise für den Betrieb mit Rohbiogas mit einem hohen Anteil an Verunreinigungen ausgelegt sind.

([18]) Biomassekessel mit einer Leistung von bis zu 70 kW fallen unter die Verordnung (EU) 2015/1187 vom 27. April 2015 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen.

([19]) Werden Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 7,5 MW im Falle fester Biomasse-Brennstoffe und mindestens 2 MW im Falle gasförmiger Biokraftstoffe verwendet, so sollten die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 29 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfüllt sein. In solchen Fällen ist eine Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien gemäß Artikel 30 der genannten Richtlinie erforderlich.

Werden finanzielle Anreize für Heizkessel zur Verfügung gestellt, die speziell für die Nutzung von überwiegend aus Biomasse gewonnenen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ausgelegt sind, und für Biomasse-Festbrennstoffkessel, so sollten die zuständigen Behörden bewerten, wie sich die Förderung solcher Heizkessel auf die Verwirklichung der Ziele anderer EU-Rechtsvorschriften, z. B. in Bezug auf die Luftverschmutzung ([20]), oder der Rechtsvorschriften über Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ([21]) auswirken kann.

4.3. **Beispiele für finanzielle Anreize, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 15 fallen**

Dieser Abschnitt enthält Beispiele für Fälle, die nicht von Artikel 17 Absatz 15 erfasst sind, da sie nicht als finanzielle Anreize für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln einzustufen sind. Die Mitgliedstaaten können finanzielle Anreize für solche Investitionen vorsehen, sofern die Anreize im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen ([22]) konzipiert sind, wenn es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen handelt.

— Hybride Heizungsanlagen mit erheblichem Anteil erneuerbarer Energien

Wie in Erwägungsgrund 14 dargelegt, ist es weiterhin möglich, finanzielle Anreize für die Installation von hybriden Heizungsanlagen mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien zu geben (beispielsweise bei Kombinationen eines Heizkessels mit Solarthermie oder mit einer Wärmepumpe). Diese finanziellen Anreize sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang stehen, in dem in der hybriden Heizungsanlage erneuerbare Energien genutzt werden.

— Etwaige zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem Übergang zur Nutzung erneuerbarer Gase in einem Heizkessel

Diese Kosten können mit der Modernisierung des Verteilungssystems innerhalb der Wohnung, dem Anschlusspunkt, der Vor-Ort-Hybridisierung oder zusätzlichen Investitionen in technische Anpassungen, die die Nutzung erneuerbarer Energien im Heizkessel sicherstellen, zusammenhängen. Diese Kosten können beispielsweise mit zusätzlichen Investitionen in die Teile der Heizungsanlage zusammenhängen, die es ermöglichen, zu 100 % erneuerbare Energien zu nutzen.

— Anreize, die nicht mit der Installation zusammenhängen

Anreize im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als der Installation – beispielsweise Wartung, Reparatur oder Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln z. B. durch Abwrackprämien – unterliegen nicht der Bestimmung über das Auslaufen der Finanzierung.

Solche Anreize können relevant sein, um eine Notfallbeschaffung nach einem Defekt zu verhindern und die Reparatur oder die Ersetzung eines bestimmten Elements vorsehen. Sie können z. B. die befristete Vermietung von Heizkesseln für Energieverbraucher in Gebieten mit derzeitiger oder geplanter Fernwärme- und Fernkälteversorgung umfassen.

Ein weiteres Beispiel, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt, sind finanzielle Anreize für die Installation von Gebäudeautomatisierungs- und -steuerungssystemen in Heizungsanlagen, die mit eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln betrieben werden.

— Maßnahmen zur Verbesserung der Erschwinglichkeit von Energie

([20]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG(ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1); Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

([21]) Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

([22]) Siehe Fußnote 8. Insbesondere müssen Mitgliedstaaten, die gemäß Abschnitt 4.2 der Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltschutzbeihilfen die Gewährung solcher Anreize im Rahmen eines Renovierungsplans zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder der Umweltbilanz eines Gebäudes vorsehen, dies der Kommission mitteilen und deren Prüfung abwarten, bevor sie ihre Beihilferegelungen aufstellen.

Solche Maßnahmen können Verbraucherpreisstützung, Sozialtarife oder Einkommensbeihilfen für das Heizen mit fossilen Brennstoffen umfassen. Schutzbedürftige Haushalte sind diejenigen, die am stärksten von steigenden Preisen für fossile Brennstoffe betroffen sind. Durch die öffentliche Unterstützung sollten sie nicht für die Zukunft an die Nutzung fossiler Brennstoffe gebunden werden. Aus diesem Grund sollten die oben genannten Maßnahmen im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zu Energiearmut ([23]) zielgerichtet und befristet bleiben und strukturelle Maßnahmen, mit denen auch die Ursachen von Energiearmut bekämpft werden, nur ergänzen. Alle im Rahmen des Klima-Sozialfonds finanzierten Maßnahmen müssen den Vorschriften für direkte Einkommensbeihilfen gemäß der Verordnung über den Klima-Sozialfonds ([24]) entsprechen.

Anstatt finanzielle Anreize dafür zu schaffen, dass mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel durch neue mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel ersetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten die Reparatur vorhandener Heizkessel unterstützen und/oder vorübergehende Heizlösungen (z. B. das Vermieten von Heizkesseln) vorsehen und mit einer höheren Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte für andere Heizungsanlagen als mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel verbinden (z. B. Heizungsanlagen auf der Grundlage erneuerbarer Energien oder hybride Anlagen mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien).

— Anreize, die nicht mit Heizkesseln zusammenhängen

Geräte, die nicht unter die Definition von Heizkesseln fallen, etwa Öfen oder KWK-Kleinstanlagen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung über das Auslaufen finanzieller Anreize für eigenständige Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Trotzdem werden die Mitgliedstaaten im weiteren Kontext und im Einklang mit der Bestimmung, finanzielle Anreize für eigenständige Heizkessel auslaufen zu lassen, im Rahmen der vorliegenden Leitlinien eher ermutigt, Anreize für die Umstellung aller mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungs- und Kühlanlagen auf erneuerbare Brennstoffe zu schaffen.

Insbesondere ist in Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Neufassung der EPBD vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten „neue Anreize und Finanzierungen einführen [können], um die Umstellung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen und Kühlanlagen zu nicht auf fossilen Brennstoffen beruhenden Heizungsanlagen und Kühlanlagen zu fördern".

— Auszahlung von Anreizen, die vor dem 1. Januar 2025 gewährt und dem einzelnen Begünstigten mitgeteilt wurden

Wurde von einer öffentlichen Stelle bereits vor dem 1. Januar 2025 eine Entscheidung über die Gewährung eines finanziellen Anreizes getroffen und dem einzelnen Begünstigten mitgeteilt, so wurden vor diesem Datum berechtigte Erwartungen geschaffen, und die tatsächliche Auszahlung dieser finanziellen Anreize kann nach diesem Datum erfolgen.

4.4. **Ausnahmen**

Artikel 17 Absatz 15 sieht eine **Ausnahme** vom Verbot finanzieller Anreize für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln nach dem 1. Januar 2025 vor, wenn die Investitionsanreize **gleichzeitig zwei Voraussetzungen** erfüllen:

(1) Sie werden 1. finanziert im Rahmen

— der Aufbau- und Resilienzfazilität ([25]),

— des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds, allerdings nur dann, wenn die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 Anwendung finden ([26]). Diese Bestimmung erlaubt Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden, um mit Steinkohle, Torf, Braunkohle oder Ölschiefer befeuerte Anlagen zu ersetzen,

([23]) Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut (ABl. L, 2023/2407, 23.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2407/oj).
([24]) Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).
([25]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).
([26]) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

— des Artikels 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 ([27]), der sich auf Investitionen in die Entwicklung des ländlichen Raums bezieht,

und

(2) sie wurden 2. vor 2025 für Investitionen ausgewählt.

Sind finanzielle Anreize für Heizkessel Teil nationaler oder regionaler Programme im Rahmen der vorstehend genannten EU-Fonds, die **vor dem 1. Januar 2025 angenommen** wurden, so gelten diese als vor diesem Datum „für Investitionen ausgewählt".

Im Falle des EFRE und des Kohäsionsfonds bezieht sich diese Ausnahme beispielsweise auf Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel, die Teil eines vor dem 1. Januar 2025 angenommenen nationalen oder regionalen kohäsionspolitischen Programms für die Jahre 2021-2027 sind und für eine Unterstützung aus dem EFRE und/oder dem Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates in Betracht kommen ([28]).

Im Falle der Aufbau- und Resilienzfazilität bezieht sich diese Ausnahme auf Investitionen, die Teil eines nationalen Aufbau- und Resilienzplans sind, der mit einem Durchführungsbeschluss des Rates angenommen wurde.

Im Falle von Investitionen in die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne bezieht sich diese Ausnahme auf Investitionen, die Teil der von der Kommission genehmigten nationalen GAP-Strategiepläne sind.

Ziel der Ausnahme ist es, die vollständige Durchführung aller vor dem 1. Januar 2025 (in den Programmen, Plänen und deren Änderungen) vereinbarten Investitionen zu ermöglichen, unabhängig davon, wann die Aufforderung zur Einreichung von Projekten und alle nachfolgenden Schritte unternommen werden.

5. **ANSTEHENDE RELEVANTE LEITLINIEN**

Die Kommission wird mit Blick auf die Umsetzungsfrist Leitlinien zu den neuen und wesentlich geänderten Bestimmungen der Neufassung der EPBD ausarbeiten. Im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 8 der Neufassung der EPBD gehören dazu Leitlinien zu der Frage, was als mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel einzustufen ist.

([27]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

([28]) Siehe weitere Orientierungshilfen unter QA00313.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6211

18.10.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(C/2024/6211)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Melon de Cavaillon“

EU-Nr.: PGI-FR-02984 – 3.8.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Melon de Cavaillon“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Melon de Cavaillon“ ist eine gelbe Melone der Sorte Charentais. Die „Melon de Cavaillon“ zeichnet sich durch einen durchschnittlichen Zuckergehalt von mindestens 13° Brix aus, wobei dieser bei keiner Frucht weniger als 11° Brix betragen darf und jede Frucht ein Gewicht von mindestens 550 g und weniger als 1 750 g aufweisen muss (für Erzeugnisse, die zur Verarbeitung bestimmt sind, gilt eine breitere Spanne: von 400 g (einschließlich) bis 1 950 g (ausgenommen)).

Die Früchte sind rund geformt und gefurcht, das Fruchtfleisch ist orangefarben. Die Schale der Frucht erhält mit zunehmender Reife eine gelbliche Grundfärbung. Die Schnitze sind deutlich erkennbar, ohne jedoch zu stark hervorzutreten, mitunter weist ihre Oberfläche leicht wulstige Strukturen auf. Die Furchen sind dunkelgrün. Das Fruchtfleisch der Melone ist gleichmäßig orange gefärbt. Die Ernte erfolgt so, dass der Zuckergehalt optimiert wird.

Die für den Frischverzehr bestimmte „Melon de Cavaillon“ wird im Ganzen zum Verkauf angeboten und entweder in Einzelverpackungen oder einlagig in Steigen mit Nestpackeinlagen verpackt. Jedes Packstück muss Melonen von weitgehend gleicher Qualität enthalten (Form, Aussehen, Entwicklungs- und Reifegrad und Färbung).

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Auswahl, die Größensortierung und das Verpacken erfolgen in dem geografischen Gebiet der g. g. A. „Melon de Cavaillon“. Diese Schritte werden an ein und demselben Standort durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren und so die Qualität der Melonen zu erhalten.

Bei der „Melon de Cavaillon“ handelt es sich um eine frische Frucht, die bei optimaler physiologischer Reife geerntet wird. Nach der Ernte kann die Qualität der Melonen insbesondere bei längeren Transportwegen durch verschiedene transportbedingte Faktoren beeinträchtigt werden, wie z. B. durch Temperaturschocks oder schnelle und/oder starke Temperaturschwankungen sowie durch Zusammenstöße der einzelnen Früchte, wenn die Melonen lose in Palettenkisten gepackt werden. Eine strenge Begrenzung sowohl der Transportzeiten vom Feld bis zur Verpackungsstelle als auch der Bearbeitungsschritte an der losen Ware ermöglicht es, die Kontrolle über die Qualität des Erzeugnisses nach der Ernte zu wahren. Darüber hinaus kann ein Zusammenstoßen und Zusammendrücken der Früchte dadurch verhindert werden, dass sie unmittelbar nach ihrer Qualitätsprüfung entweder in Einzelverpackungen oder einlagig in Steigen mit Nestpackeinlagen oder mit Füllmaterial verpackt werden.

Neben dem Beitrag zur Erhaltung der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses ermöglicht die Durchführung der Verpackungsvorgänge im geografischen Gebiet eine bessere Kontrolle der Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses.

Beim Transport von Früchten in loser Schüttung kann es zu einer Mischung mit anderen Früchten anderen Ursprungs kommen. Die in dem geografischen Gebiet erzeugten und verpackten Melonen mit der g. g. A. „Melon de Cavaillon“ werden entweder in Einzelverpackungen oder einlagig in Steigen mit Nestpackeinlagen oder mit Füllmaterial verpackt.

Die Kennzeichnung der einzelnen Melonen für den Frischverkauf, die gleichzeitig mit dem Verpacken im geografischen Gebiet erfolgt, ist geeignet, die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses bis zum Verkauf an den Endverbraucher sicherzustellen und bietet somit eine zusätzliche Herkunfts- und Qualitätsgarantie für das Erzeugnis.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kennzeichnung weist den Namen „Melon de Cavaillon“ und das EU-Logo für g. g. A. im selben Sichtfeld auf. Es muss *mindestens* jede Frucht mit einem Aufkleber, einem Band oder einer Schleife gekennzeichnet werden.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet für die Erzeugung und Verpackung der „Melon de Cavaillon“ erstreckt sich über einen Teil der folgenden vier Departements: Alpes-de-Haute-Provence, Bouches-du-Rhône, Var und Vaucluse. Das geografische Gebiet umfasst 249 Gemeinden, die in den folgenden Kantonen zusammengeschlossen sind:

— Departement Alpes-de-Haute-Provence (04): Château-Arnoux-Saint-Auban (für die Gemeinden Ganagobie und Peyruis), Forcalquier, Manosque-1, Manosque-2, Manosque-3, Oraison (für die Gemeinde Villeneuve), Reillanne (für die Gemeinden Aubenas-les-Alpes, Céreste, Dauphin, Mane, Montjustin, Oppedette, Reillanne, Saint-Maime, Saint-Michel-l'Observatoire, Sainte-Croix-à-Lauze, Vachères, Villemus).

— Departement Bouches-du-Rhône (13): Aix-en-Provence, Arles (für die Gemeinden Arles und Saintes-Maries-de-la-Mer), Berre-l'Etang, Châteaurenard, Istres (für die Gemeinde Istres), Pélissanne, Salon-de-Provence-1, Salon-de-Provence-2, Trets (für die Gemeinden Jouques, Meyrargues, Meyreuil, Peyrolles-en-Provence, Le Puy-Sainte-Réparade, Saint-Paul-lès-Durance).

— Departement Var (83): Saint-Maximin-la-Sainte-Baume (für die Gemeinden Artigues, Ginasservis, Rians, Saint-Julien, La Verdière, Vinon-sur-Verdon).

— Departement Vaucluse (84): Apt (mit Ausnahme der Gemeinde Lagarde-d'Apt), Avignon-1, Avignon-2, Avignon-3, Bollène, Carpentras, Cavaillon, Cheval-Blanc, L'Isle-sur-la-Sorgue, Monteux, Orange, Pernes-Les-Fontaines (mit Ausnahme der Gemeinden Aurel, Monieux, Saint-Christol, Saint-Trinit, Sault), Pertuis, Le Pontet, Sorgues, Vaison-la-Romaine.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet der g. g. A. „Melon de Cavaillon" beruht auf ihrer bestimmten, mit dem Gebiet verbunden Qualität und ihrem Ruf.

5.1 – *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Natürliche Einflüsse:

Das geografische Gebiet der g. g. A. „Melon de Cavaillon" erstreckt sich im Nordosten über die Ausläufer des Mont-Ventoux, des Plateau de Sault und der Bergkette Montagne de Lure. Es wird im Westen durch die Rhône, im Süden durch den Berg Sainte-Victoire und nach Westen durch die Bergkette Massif de l'Etoile, den Étang de Berre und die Küste südlich der Gemeinden Arles und Saintes-Marie-de-la-Mer begrenzt.

Die Gemeinde Cavaillon bildet das Zentrum dieses großen Beckens, dessen außergewöhnliches Gewässernetz, das an die Rhône und die Durance angebunden ist, den Aufbau eines bedeutenden Bewässerungsnetzes in dem Gebiet ermöglicht hat.

Das Klima des Gebiets ist mediterran und zeichnet sich aus durch:

— trockene Sommer und viel Regen im Herbst

— hohe durchschnittliche Jahrestemperaturen

— einen kalten und trockenen Nord-Nordwest-Wind, den Mistral, der sich nach Südosten allmählich abschwächt

— eine starke Sonneneinstrahlung (zwischen 2 650 und 2 850 Stunden pro Jahr), viel Sonnenlicht und eine geringe Luftfeuchtigkeit aufgrund des Mistrals

Das Erzeugungsgebiet weist eine Bodenvielfalt mit kalkhaltigen, tiefen Böden mit lehmig-toniger Textur auf, die für den Anbau von Melonen gut geeignet sind.

Menschliche Einflüsse:

Die „Melon de Cavaillon" ist in dem Gebiet seit langer Zeit beständig verankert.

Erste Hinweise auf die „Melon de Cavaillon" stammen aus dem Jahr 1495.

Im Durance-Tal und in der Grafschaft Venaissin wird ab dem Jahr 1882 mit dem Anbau von Melonen für den Versand begonnen. Für das Departement Alpes-de-Haute-Provence ist die Erzeugung ab den 1930er-Jahren nachgewiesen.

Die Tatsache, dass die Anbauflächen bis heute relativ weit von Cavaillon entfernt sind und sich sowohl in den Ebenen als auch an den Hängen befinden, ist größtenteils auf den Wunsch der Versender zurückzuführen, ihre Lieferungen und die Vermarktung zeitlich zu streuen.

Durch den Ausbau der Straßen- und Schienennetze ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der überregionale Versand von Melonen ab Cavaillon sehr früh begünstigt und der Ausbau der Erzeugung vorangetrieben.

Lokale Märkte speziell für Melonen sind seit 1859 belegt, im Jahr 1965 wurde in Cavaillon ein zentraler Großmarkt (*Marché d'Intérêt National, MIN*) gegründet.

Im technischen Bereich wurde für die Glas- und Holzgestelle, die zwischen 1950 und 1970 für den Melonenanbau verwendet wurden, die Bezeichnung *„châssis cavaillonnais“* („Cavaillonnais-Gestelle“) eingeführt.

Briefe aus den Jahren 1950 bis 1969 aus den Archiven des Departements Vaucluse zeigen eine dynamische Region, die in Bezug auf das technische Know-how im Melonenanbau eine führende Rolle spielt. 1969 fand in Cavaillon die erste nationale Melonen-Fachtagung statt.

Dem Verband gehören im Jahr 2022 40 Erzeuger an, die sich den Vorgaben verschrieben haben, sowie zehn vermarktende Verpacker (die Zahl ist seit mehreren Jahren stabil).

In der Region gibt es außerdem Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich Obst und Gemüse, insbesondere das 1953 gegründete INRAE in Avignon (84), das CTIFL (Centre Technique Interprofessionnel des Fruits et Légumes) und die APREL (Association Provençale de Recherche et d'Expérimentation Légumière) in Saint-Rémy de Provence (13), die mit den lokalen Zentren für Agrarstudien und -technik und den Landwirtschaftskammern zusammenarbeiten und mit denen die Wirtschaftsteilnehmer der Branche Partnerschaften eingehen.

Das lokale Know-how kommt während der gesamten Anbauphase bis zur Vermarktung der „Melon de Cavaillon“ zum Einsatz:

— Auswahl der Parzellen nach Bodenbeschaffenheit und Zugang zu Wasser

— Wahl der Anbaumethode als Freilandanbau oder unter Schutzeinrichtungen (Gestelle, Gewächshäuser und Tunnel) je nach Lage und Notwendigkeit, die Luftfeuchtigkeit und die Temperaturen zu kontrollieren

— Praxis der Strohabdeckung und Bewässerungsmanagement

— Ernte bei optimaler Reife

— Einführung einer strengen Qualitätskontrolle bei der Auswahl der Melonen vor dem Inverkehrbringen durch ein harmonisiertes Prüf- und Sortiersystem an den Verpackungsstandorten

5.2 – *Besonderheit des Erzeugnisses*

Die „Melon de Cavaillon“ ist eine gelbe Melone der Sorte Charentais, die zur Lieferung im frischen Zustand bestimmt ist, unabhängig davon, ob sie als frisches Erzeugnis verzehrt wird oder zur Weiterverarbeitung vorgesehen ist. Sie zeichnet sich aus durch:

— das kräftig orangefarbene Fruchtfleisch

— die homogene Farbe bei optimaler Reife

— einen optimalen Zuckergehalt

5.3 – *Ursächlicher Zusammenhang*

Die Eigenschaften der „Melon de Cavaillon“ hängen mit den natürlichen Einflüssen des Gebiets, die den Melonenanbau begünstigen, sowie mit dem Know-how der Wirtschaftsteilnehmer zusammen.

Das in dem Gebiet zwischen März und September (Erzeugungszeitraum) herrschende Klima bietet mit seinen Durchschnittstemperaturen (zwischen 18° C und 25,4° C in diesem Zeitraum) und seiner Sonneneinstrahlung (268 bis 293 Stunden/Monat) optimale Bedingungen für eine gute Entwicklung der Pflanzen, die Größe und die Reifung der Früchte und somit für die Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses (Zuckergehalt, Aussehen).

Dank der starken Sonneneinstrahlung kann sich die Schale der Frucht durch den Abbau von Chlorophyllmolekülen mit zunehmender Reife von Grün zu Gelb verfärben, wobei gleichzeitig ausgeprägte, dunkelgrüne Furchen ausgebildet werden.

Der Mistral trägt zu Helligkeit und Sonnenschein bei, indem er die Wolkenmassen vertreibt, und begrenzt die Gefahr von Pilzkrankheiten, da er die Luftfeuchtigkeit senkt und stehende Gewässer austrocknet.

Die für den Melonenanbau ausgewählten Böden weisen eine Textur und Tiefe auf, die eine gute Durchwurzelung und gute Wasserreserven sicherstellen.

Die mit den natürlichen Einflüssen verbundenen Vorteile werden durch das in der Region verankerte Know-how gestärkt:

— Der Boden wird zur Verbesserung seiner Struktur, zur Belüftung und zur Förderung des Abtrocknens und der Erwärmung bearbeitet.

— Das Mulchen mit Stroh ermöglicht eine gute Verteilung der im Boden aufgenommenen Wärme, verringert die Verdunstung und begrenzt die Ansiedelung von Unkraut. Auf diese Weise werden die Pflanzen gestärkt und es wird ein schnelles Wachstum mit dichtem Blattwerk gefördert, was die die Früchte vor Verbrennungen schützt.

— Die Bewässerung erfolgt gut durchdacht über ein ausgedehntes, in dem Gebiet entwickeltes Bewässerungsnetz und ist an die Bedürfnisse der Pflanze angepasst.

— Durch die Professionalisierung der historisch in dem Gebiet gewachsenen Einrichtungen zur Sortierung und Verpackung der Melonen, in denen diese vor dem Inverkehrbringen durch speziell für diese Aufgaben geschultes Personal nach strengen Kriterien geprüft und verpackt werden, wird die optimale Qualität der auf den Markt gebrachten Melonen sichergestellt.

Zahlreiche Dokumente und Zeugnisse belegen den guten Ruf der „Melon de Cavaillon“, der über mehrere Jahrhunderte hinweg entstanden ist. Seit den ersten Hinweisen auf den Anbau der Melone in Cavaillon im Jahr 1495 wurde die „Melon de Cavaillon“ regelmäßig Persönlichkeiten, die die Stadt besuchten, als Geschenk überreicht: an den Herzog von Guise im Jahr 1620, an Monseigneur d'Oppède, den ersten Präsidenten des Parlaments der Provence, im Jahr 1626, an die Vizelegaten Mazarin im Jahr 1635 und Lascaris im Jahr 1664.

Der Handel mit der „Melon de Cavaillon“ entwickelte sich einerseits durch die Ansiedlung von Erzeugern in einem weitläufigen Anbaugebiet, was eine Streckung des Vermarktungszeitraums (von Mai bis Ende September) ermöglichte, und andererseits durch die Konzentration der Händler/Versender rund um die Stadt Cavaillon, die schon früh gut an das Straßen- und Schienennetz angebunden war. Dies trug dazu bei, dass das Erzeugnis über sein Erzeugungsgebiet hinaus bekannt und beliebt wurde. Heute wird dieser zeitversetzte Saisonstart von mehreren lokalen Sendern verfolgt und übertragen (France Bleu, „Début de saison pour le Melon de Cavaillon“ („Saisonstart für die „Melon de Cavaillon“), veröffentlicht am 30. Mai 2023, sowie BFM Marseille, „La saison du Melon de Cavaillon a commencé à Piolenc“ („In Piolenc hat die Saison der ‚Melon de Cavaillon' begonnen“), ausgestrahlt am 12. Juni 2023).

Eine Verbraucherumfrage des CTIFL aus dem Jahr 1998, die 2002 erneut durchgeführt wurde, ergab, dass die Bezeichnungen „Melone“ und „Cavaillon“ nahezu untrennbar miteinander in Verbindung gebracht werden. Die Frage nach der Herkunft von gekauften Melonen beantworteten Verbraucher im Jahr 1998 spontan mit „Cavaillon“.

Heute ist die „Melon de Cavaillon“ Teil des kulturellen Erbes der Stadt Cavaillon und wird dort jedes Jahr am zweiten Wochenende im Juli gefeiert. In mehreren Lokalzeitungen wird auf die Besonderheit der „Melon de Cavaillon“ verwiesen, so z. B. in der regionalen Tageszeitung „La Provence“, in der eine süße Melone mit deutlich orangefarbenem Fruchtfleisch vorgestellt wird (20. Mai 2023). Auch auf internationaler Ebene genießt die „Melon de Cavaillon“ hohes Ansehen und wird als eine der besten Melonen bezeichnet, nicht zuletzt dank der klimatischen Bedingungen in der Region wie Wärme und Mistral (Artikel in der Monatszeitung „The Connexion“, veröffentlicht im August 2023). Auch die Vereinigung zur Pflege der provenzalischen Traditionen und zum Erhalt der „Melon de Cavaillon“ (Confrérie de la maintenance des traditions provençales et du Melon de Cavaillon) kommuniziert seit 1988 außerhalb der regionalen Grenzen über dieses symbolträchtige Erzeugnis.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://extranet.inao.gouv.fr/fichier/CDC-MelonCavaillon-CN231212.pdf

C/2024/6278

18.10.2024

GEMEINSAMER SORTENKATALOG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZENARTEN

Ergänzung A 2024/10

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6278)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([1]) enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.

2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.

3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.9.2024 und dem 30.9.2024 eingegangen sind.

4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:

   — (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.

   — (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.

   — (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates ([2]) gelten.

6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

([1]) Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en.

([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

Inhalt

		Seite
	II. **Fodder plants**	
13	*Festuca arundinacea Schreber* – Tall fescue	3
19	*Festulolium Asch. et Graebn.* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium	3
21	*Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass	3
25	*Phleum pratense* L. – Timothy	3
29	*Poa pratensis* L. – Smooth-stalked meadowgrass	3
47	*Medicago sativa* L. – Lucerne	4
63	*Trifolium pratense* L. – Red clover	4
	III. **Oil and fibre plants**	
83	*Brassica napus* L. (partim) – Swede rape	5
85	*Cannabis sativa* L. – Hemp	7
88	*Gossypium* spp. – Cotton	8
93	*Glycine max* (L.) *Merr.* – Soya bean	8
	IV. **Cereals**	
95	*Avena sativa* L. *(including A. byzantina K. Koch)* – Oat and Red oat	9
97.1	*Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley	9
97.2	*Hordeum vulgare* L. >> 6-row barley	10
100	*Secale cereale* L. – Rye	10
105	*Triticum aestivum* L. – Wheat	10
108	*Zea mays* L. (partim) – Maize	12
	V. **Potatoes**	
109	*Solanum tuberosum* L. – Potato	14

II. **Fodder plants**

13. *Festuca arundinacea Schreber* – Tall fescue

Epos		**mod.**
Epos	DE 283	(add.)
Epos	FR S14431	

19. *Festulolium Asch. et Graebn.* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium

Linnea		**add.**
Linnea	NO 499	(add.)

21. *Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass

Barrialto		**add.**
Barrialto	NL 205	(add.)

Crownstar		**add.**
Crownstar	DE 61	(add.)

Lemon		**add.**
Lemon	SK 629	(add.)

Lize		**mod.**
Lize	DE 283	(add.)
Lize	NL 1036	

Novix		**add.**
Novix	DE 7663	(add.)

25. *Phleum pratense* L. – Timothy

Vega		**mod.**
Vega	NO 518	(del.)
Vega	IS 000	

29. *Poa pratensis* L. – Smooth-stalked meadowgrass

Eva		**del.**
Eva	NO 323	(del.)

47. *Medicago sativa* L. – Lucerne

PR54Q29		**mod.**
PR54Q29	RO 2225	(mod.)
PR54Q29	BG 34	

PR55V48		**mod.**
PR55V48	RO 2225	(mod.)
PR55V48	BG 34	

63. *Trifolium pratense* L. – Red clover

Betty		**mod.**
Betty	NO 323	(del.)
Betty	SE 71	
Betty	IS 19	

Lasse		**mod.**
Lasse	NO 518	(del.)
Lasse	IS 21	

III. **Oil and fibre plants**

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

99 EY 030 MS		**del.**
99 EY 030 MS	DE 105	(del.) Component Variety=Yes

99 FS 081 MS		**del.**
99 FS 081 MS	DE 105	(del.) Component Variety=Yes

Catmandu CL		**del.**
Catmandu CL	DE 147	(del.)

DK Imagis CL		**del.**
DK Imagis CL	DE 39	(del.)

DR 12		**del.**
DR 12	DE 39	(del.) Component Variety=Yes

DRCL 15		**add.**
DRCL 15	DE 39	(add.) Component Variety=Yes

DS 2054		**del.**
DS 2054	DE 39	(del.) Component Variety=Yes

DWS 03 A		**del.**
DWS 03 A	DE 147	(del.) Component Variety=Yes

H 7102832		**del.**
H 7102832	DE 105	(del.) Component Variety=Yes

Harcady		**del.**
Harcady	DE 1716	(del.)

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

Hybra		**mod.**
Hybra	DE 7352	(mod.)

Jubiletta		**mod.**
Jubiletta	DE 8145	(del.)
Jubiletta	RO 2198	

KG 184 W 11		**add.**
KG 184 W 11	DE 147	(add.) Component Variety=Yes

KG 187 W 11		**add.**
KG 187 W 11	DE 147	(add.) Component Variety=Yes

KWS Lupos		**del.**
KWS Lupos	DE 105	(del.)

LH 331 W 11		**add.**
LH 331 W 11	DE 147	(add.) Component Variety=Yes

MSL 327 C		**add.**
MSL 327 C	DE 39	(add.) Component Variety=Yes

Modetta		**mod.**
Modetta	DE 8145	(add.)
Modetta	RO 2198	

Mufasa		**del.**
Mufasa	SK 224	(del.)

Picto		**del.**
Picto	DE 1716	(del.)

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

Plurax CL		**mod.**
Plurax CL	DE 39	(del.)
Plurax CL	RO 2135	

R 20155 BNA		**del.**
R 20155 BNA	DE 105	(del.) Component Variety=Yes

R 4302		**del.**
R 4302	DE 105	(del.) Component Variety=Yes

S 140051 Y 11		**add.**
S 140051 Y 11	DE 105	(add.) Component Variety=Yes

SY Alix		**del.**
SY Alix	DE 6880	(del.)

WDS 118		**add.**
WDS 118	DE 39	(add.) Component Variety=Yes

WDS 620		**add.**
WDS 620	DE 39	(add.) Component Variety=Yes

85. *Cannabis sativa* L. – Hemp

Fenojoy		**mod.**
XTAZ	BG 10	(mod.)

Fenoqueen		**mod.**
CBD HEAVEN	BG 10	(mod.)

88. *Gossypium* spp. – Cotton

Flash		**mod.**
Flash	EL 303	(mod.) Market extension date=30/06/2026

Konstantine		**add.**
Konstantine	BG 37	(add.)

Maximos		**add.**
Maximos	BG 37	(add.)

Nagia		**add.**
Nagia	BG 37	(add.)

93. *Glycine max (L.) Merr.* – Soya bean

Axioma		**mod.**
Axioma	SK 508	(add.)
Axioma	AT 124	

SU Cutena		**mod.**
SU Cutena	SK 595	(add.)
SU Cutena	DE 8905	

IV. **Cereals**

95. *Avena sativa* L. *(including A. byzantina K. Koch)* – Oat and Red oat

Alvar		**add.**
Alvar	NO 323	(add.)

Dovre		**del.**
Dovre	NO 499	(del.)

Hurum		**del.**
Hurum	NO 499	(del.)

Staur		**del.**
Staur	NO 499	(del.)

Årnes		**del.**
Årnes	NO 499	(del.)

97.1. *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

KWS Atrika		**mod.**
KWS Atrika	NO 85	(del.)
KWS Atrika	LT 41	

KWS Gimlet		**del.**
KWS Gimlet	DE 3344	(del.)

Lykke		**mod.**
Lykke	NO 499	(del.)
Lykke	EE 17	

Melius		**mod.**
Melius	NO 623	(del.)
Melius	FI 6234	

Myway		**del.**
Myway	NO 565	(del.)

97.1. *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

Tyra		**del.**
Tyra	NO 499	(del.)

97.2. *Hordeum vulgare* L. >> 6-row barley

Souleyka		**del.**
Souleyka	DE 9056	(del.)

100. *Secale cereale* L. – Rye

Danko		**del.**
Danko	NO 186	(del.)

KWS Edmondo		**mod.**
KWS Edmondo	DE 129	(del.)
KWS Edmondo	DK 230	

LO 1119 N		**del.**
LO 1119 N	DE 129	(del.) Component Variety=Yes

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

Adesso		**mod.**
Adesso	DE 9925	(del.)
Adesso	AT 124	

Akteur		**mod.**
Akteur	NO 183	(del.)
Akteur	DE 39	

Ambientus		**add.**
Ambientus	DE 1410	(add.)

Gustav		**del.**
Gustav	DE 25	(del.)

KWS Barrel		**del.**
KWS Barrel	DE 3344	(del.)

KWS Conros		**mod.**
KWS Conros	DE 3344	(del.)
KWS Conros	IE 7	

KWS Firefly		**mod.**
KWS Firefly	DE 3344	(del.)
KWS Firefly	DK 225	

KWS Kerrin		**del.**
KWS Kerrin	DE 3344	(del.)

KWS Santiago		**del.**
KWS Santiago	DE 3344	(del.)

KWS Scimitar		**mod.**
KWS Scimitar	DE 3344	(del.)
KWS Scimitar	DK 225	

Kingkong		**mod.**
Kingkong	NL 1077	(add.)
Kingkong	FR S8520	

RGT Furiosa		**mod.**
RGT Furiosa	PL 631	(mod.)

Rabagast		**del.**
Rabagast	NO 499	(del.)

SU Horizon		**mod.**
SU Horizon	NL 1160	(add.)
SU Horizon	FR S14807	

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

SU Hybingo		**add.**
SU Hybingo	DE 12	(add.)

Skagen		**mod.**
Skagen	NO 565	(del.)
Skagen	LU 6005	
Skagen	DE 25	
Skagen	EE 67	
Skagen	FI 6196	
Skagen	LT 144	
Skagen	PL 340	

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

Bercano		**add.**
Bercano	SK 406	(add.)

Farmekong		**mod.**
Farmekong	IT 272	(mod.)

Guadiana		**mod.**
Guadiana	IT 837	(mod.)

Motivi CS		**mod.**
Motivi CS	DE 3501	(del.)
Motivi CS	CZ 1684	
Motivi CS	PL 1273	
Motivi CS	IT 345	
Motivi CS	FR S15312	

Newcastle		**mod.**
Newcastle	IT 1847	(mod.)

Palmer		**del.**
Palmer	DE 8600	(del.)

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

Prexxton		**mod.**
Prexxton	IT 1889	(mod.)
Prexxton	AT 930	

Ridley		**del.**
Ridley	DE 2787	(del.)

V. **Potatoes**

109. *Solanum tuberosum* L. – Potato

Red Sky		**del.**
Red Sky	NL 1013	(del.) Market extension date=30/06/2027

C/2024/6289

18.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/6289)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Côtes de Provence“

PDO-FR-A0392-AM05

Datum der Mitteilung: 25.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Rebsortenbestand

In Kapitel I der Produktspezifikation – Abschnitt V Nummer 1 – Rebsortenbestand wird die Liste der Rebsorten für die Erzeugung von Rot-, Rosé- und Weißweinen durch die Rebsorten Floreal B, Souvignier gris B und Sauvignac B ergänzt, die 5 % des Rebsortenbestands und 10 % in Verschnitten ausmachen.

Mit der Einbeziehung dieser Rebsorten soll dem Klimawandel begegnet werden und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei dieser Ursprungsbezeichnung verringert werden. Diese als Nebensorten eingeführten Sorten entsprechen dem Profil der Weine mit der Ursprungsbezeichnung und ermöglichen die Anpassung an Dürre und Pilzkrankheiten. Sie ermöglichen einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Das Einzige Dokument wird unter dem Abschnitt „Keltertraubensorten“ ergänzt.

Der Name dieser Sorten darf bei der Kennzeichnung von Weinen mit der in Rede stehenden Ursprungsbezeichnung nicht angegeben werden. Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen – Kennzeichnung“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

   Côtes de Provence

2. **Art der geografischen Angabe**

   g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

   1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. Nicht schäumende Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose) von maximal 4 g/l auf.

Die anderen Analysekriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Roséweine haben eine hellrosa Farbe. Es sind sehr ausdrucksstarke Weine mit je nach Ursprungsort fruchtigen (helle Früchte, Zitrusfrüchte, exotische Früchte, rote Beeren ...) oder blumigen Aromen und mineralischen oder rauchigen Noten, abgerundet durch eine ausgewogene Struktur, die sich zwischen Vollmundigkeit und Lebhaftigkeit bewegt.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

— Mindestgesamtsäure in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l) —

2. Nicht schäumende Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Bei der Abfüllung beträgt der maximale Apfelsäuregehalt 0,4 g/l.

Der Gehalt an vergärbaren Zuckern beträgt nach der Gärung:

— bei Rotweinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von maximal 14 % vol: maximal 3 g/l

— bei Rotweinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt über 14 % vol: maximal 4 g/l

Die anderen Analysekriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Rotweine sind von dunkler Farbe und umfassen zwei Sorten:

— fruchtige Rotweine, die einer kurzen Maischegärung entstammen und schnell konsumiert werden müssen

— gut lagerfähige Rotweine mit komplexen Aromen von schwarzen Beeren, Kakao, Wild und Gewürzen sowie dank einer langen Maischegärung intensiven seidigen Tanninen.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

— Mindestgesamtsäure in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l) —

3. Nicht schäumende Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Die anderen Analysekriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose) von maximal 4 g/l auf.

Die Weißweine sind trocken, haben eine klare, leuchtend gelbe Farbe mit grünlichem Schimmer und weisen Aromen von Zitrusfrüchten, blumige Aromen (weiße Blüten), balsamische Aromen oder auch Honigaromen auf.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

— Mindestgesamtsäure in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l) —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle für Moste und noch im Gärungsprozess befindliche junge Weine, die durch Pressen gewonnen wurden, innerhalb eines Grenzwerts von 20 % des Volumens der vom betroffenen Weinbereitungsbetrieb hergestellten Roséweine für die betreffende Ernte verwendet werden. Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von mehr als 40 °C untersagt.

2. Abstand zwischen den Rebzeilen

Anbaupraktiken

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m^2. Diese Fläche erhält man durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht größer als 2,50 m sein und muss zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile mindestens 0,80 m betragen.

3. Rebschnitt

Anbaupraktiken

Der Schnitt erfolgt spätestens vor dem phänologischen Stadium E, d. h. nach Entfaltung von drei Blättern an den ersten beiden Augen.

Kurzer Zapfenschnitt (Gobelet-Schnitt oder Cordon-Royat-Schnitt) mit maximal sechs Zapfen pro Rebstock und maximal zwei Augen/Zapfen.

Bei Reben, die älter als 25 Jahre sind (26. Blüte), darf einer der Zapfen bis zu fünf Augen tragen (maximal 12 Augen/Rebstock).

Mit Ausnahme der für die Erzeugung von Wein mit den geografischen Bezeichnungen „Sainte-Victoire“, „Fréjus“ „La Londe“ und „Pierrefeu“ bestimmten Reben dürfen die Rebsorten Cabernet-Sauvignon N und Syrah N im einfachen Guyot-Langschnitt (höchstens acht Augen/Rebstock, davon maximal sechs auf dem Strecker) geschnitten werden.

4. Bewässerung

Anbaupraktiken

Die Bewässerung ist zulässig.

5. Unkrautbeseitigung – Agrarumweltmaßnahmen

Anbauverfahren

— Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist untersagt.

— Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist untersagt.

5.2. *Höchsterträge*

66 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das geografische Gebiet erstreckt sich auf 84 Gemeinden, davon 68 im Département Var, 15 im Département Bouches-du-Rhône und eine im Département Alpes-Maritimes.

— Im Département Alpes-Maritimes: Villars-sur-Var.

— Im Département Bouches-du-Rhône: Allauch, Bouc-Bel-Air, Ceyreste, Châteauneuf-le-Rouge, La Ciotat, Cuges-les-Pins, Meyreuil, Mimet, Peynier, Puyloubier, Roquefort-la-Bédoule, Rousset, Simiane-Collongue, Le Tholonet, Trets.

— Im Département Var: Les Arcs, Bagnols-en-Forêt, Le Beausset, Besse-sur-Issole, Bormes-les-Mimosas, Cabasse, La Cadière-d'Azur, Callas, Le Cannet-des-Maures, Carcès, Carnoules, Carqueiranne, Le Castellet, Cavalaire-sur-Mer, Cogolin, Collobrières, Correns, Cotignac, La Crau, La Croix-Valmer, Cuers, Draguignan, Entrecasteaux, Evenos, La Farlède, Figanières, Flassans-sur-Issole, Flayosc, Fréjus, La Garde, La Garde-Freinet, Gassin, Gonfaron, Grimaud, Hyères, La Londe-les-Maures, Lorgues, Le Luc, Les Mayons, Montfort-sur-Argens, La Môle, La Motte, Le Muy, Pierrefeu-du-Var, Pignans, Plan-de-la-Tour, Pourcieux, Pourrières, Le Pradet, Puget-sur-Argens, Puget-Ville, Ramatuelle, Roquebrune-sur-Argens, Saint-Antonin-du-Var, Saint-Cyr-sur-Mer, Sainte-Maxime, Saint-Paul-en-Forêt, Saint-Raphaël, Saint-Tropez, Sanary-sur-Mer, Seillans, Six-Fours-les-Plages, Solliès-Pont, Taradeau, Le Thoronet, Trans-en-Provence, La Valette-du-Var, Vidauban.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Agiorgitiko N

Barbaroux Rs

Cabernet-Sauvignon N

Calabrese N

Caladoc N

Calitor N

Carignan N

Cinsaut N - Cinsault

Clairette B

Floreal B

Grenache N

Moschofilero Rs

Mourvèdre N - Monastrell

Rousseli Rs

Sauvignac

Semillon B

Souvignier gris Rs

Syrah N - Shiraz

Tibouren N

Ugni blanc B

Verdejo B

Vermentino B - Rolle

Xinomavro N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Côtes de Provence“ erstreckt sich von der kalksteinhaltigen Basse Provence im Westen und Norden bis zur kristallinen Basse Provence im Süden und Osten (Maures und Esterel). Es umfasst verschiedene Gemeinden der Départements Var, Bouches-du-Rhône und Alpes-Maritimes, führt an den Stränden des Mittelmeers entlang, schlängelt sich durch Täler, breitet sich über die sonnenbeschienenen steinigen Böden aus und endet an den Rändern der Pinienwälder.

Die Vielfalt des Weinbaugebiets „Côtes de Provence“ liegt in den unterschiedlichen dort vorzufindenden geopedologischen Merkmalen und Mesoklimata begründet. Um diese Vielfalt zur Herstellung einzigartiger Weine nutzen zu können, musste die Erzeugergemeinschaft geeignete Maßnahmen ergreifen: angefangen bei der Auswahl von Rebsorten, die mit diesen kontrastreichen natürlichen Bedingungen zurechtkommen, über eine Anpassung der Weinerziehungsmethoden (Bodenbearbeitung, Rebdichte, ein Rebschnitt, der für Erträge sorgt und die Reben gleichzeitig vor der sommerlichen Trockenheit schützt) bis hin zur Anpassung der Bedingungen für die Weinherstellung, in die im letzten Jahrhundert umfangreiche Investitionen zur Anschaffung von Material und Technik getätigt wurden.

Auch wenn die Weine, die aus verschiedenen Sorten hergestellt werden und aus so vielfältigen Umgebungen stammen, Unterschiede aufweisen, verleihen ihnen die gemeinsamen Methoden und das gemeinsame Know-how der Erzeugergemeinschaft – insbesondere bei der Herstellung von Roséweinen – doch Identität und Einzigartigkeit.

Das geografische Gebiet, ein Durchgangsgebiet, hat sich zu einem Anbaugebiet für einen Rebsortenbestand entwickelt, der über viele Generationen hinweg angepasst wurde, was den Weinen Qualität und Identität verleiht. So sorgt die Sorte Grenache N genau wie die Sorte Tibouren N für einen hohen Alkoholgehalt und einen abgerundeten Geschmack, die Sorte Cinsaut N für Finesse und Eleganz, die Sorte Syrah N für ein fruchtiges Aroma und die Sorte Mourvèdre N für eine gute Lagerfähigkeit der Weine.

Daneben tragen auch die aufgrund der Verteilung der Niederschläge und der Temperaturen optimalen Reifebedingungen sowie die den herrschenden Winden zu verdankende Konzentration und Gesundheit der Rohstoffe zur Qualität und Einzigartigkeit der erzeugten Weine bei. So verdanken die Weine ihre Balance zwischen Säure und Vollmundigkeit, ihre Farbbeständigkeit und ihre aromatische Eleganz der Erzeugung von Trauben, die bei ihrer Ernte einen hohen Zucker- und Polyphenolgehalt aufweisen.

Traditionell liegen die für die Traubenlese genau abgegrenzten Parzellen auf flachgründigen Böden mit günstigem Wasserhaushalt.

Nach 2 600 Jahren der Weinbautradition erlebt die Region „Côtes de Provence“ insbesondere mit der Herstellung von Roséweinen seit dem Jahr 1980 eine regelrechte Wiedergeburt.

René der Gute, König von Anjou und Graf der Provence, weiß die Weine der Provence bereits sehr zu schätzen und fördert die Weinerzeugung und den Weinhandel, indem er Marseille zum Freihafen erklärt. Unter ihm erfolgt auch die Einführung der Verfahren zur Herstellung von „Clairet-Wein“ und von Roséwein. Auf Betreiben einer hochrangigen Botschafterin, Eleonore de Provence, der späteren Königin von England, gelangen diese Weine sogar an den englischen Königshof. Im 17. und 18. Jahrhundert werden sie am französischen Königshof sehr geschätzt, wo ihr Ansehen Eingang in die Briefe von Madame de Sévigné, Gräfin von Grignan, findet.

Dieses Ansehen ist bis heute unverändert. Winzer, Genossenschaften und Händler bemühen sich durch die Verbesserung ihrer gemeinsamen Regeln weiter um die Förderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Côtes de Provence“, ihrem gemeinsamen Erbe, und setzen sich für die Achtung ihres Namens und ihrer Identität ein.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das die Ausnahmegenehmigung für die Weinherstellung und Weinbereitung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden 10 Gemeinden im Département Bouches-du-Rhône sowie aus dem Gebiet der folgenden 41 Gemeinden im Département Var:

— Im Département Bouches-du-Rhône: Aubagne, Auriol, La Bouilladisse, Cassis, La Destrousse, Fuveau, Gardanne, Gémenos, Peypin, Roquevaire.

— Im Département Var: Bandol, Barjols, Belgentier, Bras, Brignoles, Brue-Auriac, Camps-la-Source, La Celle, Châteauvert, Fayence, Forcalqueiret, Garéoult, Le Lavandou, Mazaugues, Méounes-lès-Montrieux, Nans-les-Pins, Néoules, Ollières, Ollioules, Plan-d'Aups-Sainte-Baume, Pontevès, Rayol-Canadel-sur-Mer, Le Revest-les-Eaux, Riboux, Rocbaron, La Roquebrussanne, Rougiers, Saint-Mandrier-sur-Mer, Saint-Maximim-la-Sainte-Baume, Saint-Zacharie, Sainte-Anastasie-sur-Issole, Sillans-la-Cascade, Seillons-Source-d'Argens, La Seyne-sur-Mer, Signes, Solliès-Ville, Toulon, Tourves, Le Val, Villecroze, Vins-sur-Caramy.

Kennzeichnung: Zusätzliche geografische Bezeichnungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die g. U. „Côtes de Provence" kann bei Rot- und Roséweinen um die zusätzlichen geografischen Bezeichnungen „Fréjus", „Sainte-Victoire", „Pierrefeu" und „Notre-Dame des Anges" ergänzt werden.

Die g. U. „Côtes de Provence" kann bei Rot-, Rosé- und Weißweinen um die zusätzliche geografische Bezeichnung „La Londe" ergänzt werden.

Die Weine erfüllen die in der Produktspezifikation aufgeführten Bedingungen, insbesondere was das geografische Gebiet des Ursprungs der Trauben, der Weinherstellung und zuweilen des Weinausbaus, den Sortenbestand, die Erträge, den Gehalt an vergärbaren Zuckern und die Weinbereitungsverfahren angeht.

Kennzeichnung: Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf dem Etikett der Weine mit der – gegebenenfalls um eine geografische Bezeichnung ergänzten – geschützten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Provence" angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen dieser größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der gegebenenfalls um eine geografische Bezeichnung ergänzten geschützten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten. Der Name der größeren geografischen Einheit „Vin de Provence" befindet sich im gleichen Sichtfeld wie der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung und der geografischen Bezeichnung.

Kennzeichnung: Sortennamen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Nebensorten Agiorgitiko N, Calabrese N, Moschofilero Rs, Verdejo B, Xinomavro N, Floreal B, Souvignier gris B und Sauvignac B dürfen nicht in der Kennzeichnung von Weinen mit der in Rede stehenden Ursprungsbezeichnung angegeben werden.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6be16072-5bff-4b20-8463-9ba01911b0fe

C/2024/6292

18.10.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110974

(C/2024/6292)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.8.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.110974	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Piemonte	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Contratto di Sviluppo Agroindustriale MONGE & C. S.p.a.	
Rechtsgrundlage	Disciplina dei Contratti di Sviluppo ; Decreto MISE 9/12/2014 e ss.mm.ii	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	MONGE & C. Spa
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 19 879 085 EUR	
Beihilfehöchstintensität	40,0 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero delle Imprese e del Made in Italy Viale America 201 - Roma	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6293

18.10.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110593

(C/2024/6293)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.8.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.110593	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Parma	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Contratto di Sviluppo Agroindustriale - NEWLAT FOOD s.p.a.	
Rechtsgrundlage	Disciplina dei Contratti di sviluppo, Decreto MISE 09/12/2014 e ss.mm.ii. (da ultimo Decreto MIMIT 19/04/2023)	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	NEWLAT FOOD Spa
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 25 026 676 EUR Jährliche Mittel: 8 675 559 EUR	
Beihilfehöchstintensität	40,0 %	
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero delle Imprese e del Made in Italy Viale America 201 - Roma	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6297

18.10.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6297)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2024
Dauer	1.10.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	NEP/8ABDE.
Art	Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)
Gebiet	8a, 8b, 8d und 8e
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	11/TQ257

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

C/2024/6299

18.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11747 – PLATINUM IVY / CINVEN / FIREBIRD / POLICY EXPERT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6299)

1. Am 8. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Platinum Ivy B 2018 RSC Limited („Platinum Ivy“, Vereinigte Arabische Emirate), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Abu Dhabi Investment Authority,

— Cinven Capital Management (SFF) General Partner Limited („Cinven SFF GP“, Guernsey), Teil von Cinven ([2]),

— Policy Expert Limited („Policy Expert“, Vereinigtes Königreich), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Platinum Ivy.

Platinum Ivy und Cinven SFF GP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Policy Expert erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Platinum Ivy: Investitionen in Private-Equity-Vermögenswerte in verschiedenen geografischen Gebieten, einschließlich der Europäischen Union,

— Cinven SFF GP: Teil von Cinven, Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen erbringt.

3. Policy Expert ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Versicherungsanbieter, der im Vereinigten Königreich Nichtlebensversicherungen (Kfz-, Wohngebäude- und bald Heimtierversicherungen) anbietet.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([3]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11747 – PLATINUM IVY / CINVEN / FIREBIRD / POLICY EXPERT

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

([2]) „Cinven“ bezeichnet, je nach Kontext, eines oder alle der folgenden Unternehmen: Cinven SFF GP, Cinven Partnership LLP und ihre jeweiligen Verbundunternehmen („associates“ nach UK Companies Act 2006) und/oder von einem der vorstehenden Unternehmen verwaltete oder beratene Fonds wie für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen gebildet.

([3]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6303

18.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11730 — TAV / FRAPORT F&B JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6303)

Am 11. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11730 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6306

18.10.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Oktober 2024

zur Ersetzung eines Mitglieds (Dänemark) des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(C/2024/6306)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [1], insbesondere auf Artikel 75,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 21. September 2020 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 19. Oktober 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Helene Saibi TANDERUP ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Die Regierung Dänemarks hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Andreas Karl FÆRGEMANN wird als Nachfolger von Frau Helene Saibi TANDERUP für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 19. Oktober 2025, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

[1] ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 21. September 2020 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 315 I vom 23.09.2020, S. 1).

C/2024/6313

18.10.2024

Mitteilung an eine Person, die den restriktiven Maßnahmen gemäß Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates und gemäß Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegt

(C/2024/6313)

Die nachstehenden Informationen werden Herrn Joseph Nganzo Olikwa TIPI (Nr. 13), der in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates [1] und in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt ist, zur Kenntnis gebracht.

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit einer geänderten Begründung aufrechtzuerhalten. Herrn Joseph Nganzo Olikwa TIPI wird hiermit mitgeteilt, dass er bis zum **25. Oktober 2024** beim Rat unter folgender Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung für die Aufrechterhaltung seiner Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

[1] ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.
[2] ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

C/2024/6314

18.10.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2024/6314)

Junzheng WANG, Mingshan WANG, Mingguo CHEN, Aleksandr Grigorievitch MALOLETKO, Dimitri SYTII (alias Dimitri SYTYI), Mikhail Sergeyevich POTEPKIN, Vitalii Viktorovitch PERFILEV, Andrei Sergeevich MANDEL, Gatluak Nyang HOTH, Aleksandr Aleksandrovich MUKHANOV, Roman Alexandrovitch VIDYUKOV, Nikolay Viktorovich TIMOSHIN, Wagner Group, Lobaye Invest SARLU, DIAMVILLE, Foundation for the Defence of National Values (FDNV, Stiftung für die Verteidigung nationaler Werte), Radio Centrafricaine Lengo Sengo, Meroe Gold Co. Ltd, M-Invest und Sewa Security Services wird als im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates [1] und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführten Personen und Organisationen Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit geänderten Begründungen oder anderen Aktualisierungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 25. Oktober 2024** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

[1] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.
[2] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

C/2024/6322

18.10.2024

Schlussfolgerungen des Rates

zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

(C/2024/6322)

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, wie wichtig es ist, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, einschließlich auf dem Gebiet der fairen Besteuerung und der Steuertransparenz, zu fördern und zu stärken und Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit zu bekämpfen;

2. WÜRDIGT die kontinuierliche produktive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten, die zwischen der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und den meisten Ländern und Gebieten weltweit inzwischen besteht;

3. BEGRÜßT die Fortschritte, die in den relevanten Ländern und Gebieten erzielt werden konnten, indem innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, insbesondere in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage, den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und schädliche Steuerregelungen; BEGRÜßT die jüngsten vielversprechenden Schritte einiger Länder und Gebiete, die bereits vor geraumer Zeit in die Liste aufgenommen wurden, und LEGT ihnen NAHE, ihre Bemühungen im Hinblick auf künftige Aktualisierungen der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke fortzusetzen;

4. BEDAUERT, dass einige Länder und Gebiete für Steuerzwecke weiterhin nicht kooperativ sind und eine Reihe von Ländern und Gebieten ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe „Verhaltenskodex“ nicht nachgekommen ist, unter anderem in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Kriterium 1.1), den Informationsaustausch auf Anfrage (Kriterium 1.2), die Reform schädlicher Steuerregelungen gemäß Kriterium 2.1 und die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2; ERSUCHT diese Länder und Gebiete, mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ zusammenzuarbeiten, um die verbleibenden offenen Fragen zu klären;

5. BEDAUERT, dass die Türkei in Bezug auf einen Mitgliedstaat keine Fortschritte beim wirksamen automatischen Austausch von Informationen erzielt hat; FORDERT die Türkei ERNEUT AUF, den noch fehlenden automatischen Austausch von Informationen mit einem Mitgliedstaat aufzunehmen und den Anforderungen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Februar 2021, 5. Oktober 2021, 24. Februar 2022, 4. Oktober 2022, 14. Februar 2023, 17. Oktober 2023 und 20. Februar 2024 in vollem Umfang zu genügen; BEKRÄFTIGT, dass ein funktionierender Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung dafür ist, dass die Türkei das Kriterium 1.1 der EU-Liste erfüllt; ERSUCHT die Gruppe, den Rat über die diesbezüglichen Entwicklungen zu unterrichten und die noch offenen Fragen anzugehen, falls keine Fortschritte erzielt wurden;

6. BILLIGT den von der Gruppe „Verhaltenskodex“ vorgelegten Bericht (Dok. ST 13890/24 [1]);

7. BILLIGT dementsprechend die in Anhang I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;

8. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entsprechend Anhang II.

---

[1] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13890-2024-INIT/en/pdf.

ANHANG I

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. **Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („base erosions and profit shifting“) anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. **Anguilla**

Anguilla ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden. Anguilla begünstigt außerdem Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem es keine der erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

3. **Fidschi**

Fidschi hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Exportunternehmen, Anreizmaßnahme für Technologien zur Meldung von Einkünften (Income Communication Technology Incentive, ICT)) und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

4. **Guam**

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

5. **Palau**

Palau hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Frage noch nicht gelöst.

6. **Panama**

Panama ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, es hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte, und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. **Russische Föderation**

Die Russische Föderation hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung (internationale Holdinggesellschaften) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

8. **Samoa**

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Offshore-Geschäfte) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

9. **Trinidad und Tobago**

Trinidad und Tobago ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, sie haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Freizonen), wenden nicht den BEPS-Mindeststandard der länderspezifische Berichterstattung an und haben diese Fragen noch nicht gelöst.

Trinidad und Tobago haben sich außerdem verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch (Kriterium 1.1) fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten.

10. **Amerikanische Jungferninseln**

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Wirtschaftsentwicklungsprogramm, steuerbefreite Unternehmen, Rechtsakt betreffend den internationalen Bankplatz (International Banking Center Regulatory Act)), haben sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

11. **Vanuatu**

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Bei Vanuatu steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage noch aus.

ANHANG II

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen

1. **Transparenz**

1.1 *Automatischer Informationsaustausch*

Von dem folgenden Land wird gemäß dem unter Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2022, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2023, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2023 und Nummer 5 der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Februar 2024 dargelegten Zeitplan erwartet, dass es einen wirksamen Informationsaustausch mit allen 27 Mitgliedstaaten unterhält:

Türkei

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten:

Costa Rica und Curaçao

1.2 *Mitgliedschaft beim Globalen Forum und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage*

Bei den folgenden Ländern und Gebieten steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Antigua und Barbuda, Belize, Britische Jungferninseln und Seychellen

2. **Steuergerechtigkeit**

2.1 *Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen*

Bei dem folgenden Land […], das sich verpflichtet hat, eine Steuervergünstigungsregelung […] im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis zum 31. Dezember 2023 zu ändern oder abzuschaffen, steht die endgültige Bewertung des Forums Schädliche Steuerpraktiken noch aus:

Eswatini (Sonderwirtschaftszone)

3. **Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

3.2 *Umsetzung des Mindeststandards der länderbezogenen Berichterstattung (Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans)*

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, den Mindeststandard der länderbezogenen Berichterstattung umzusetzen und Austauschbeziehungen zur länderbezogenen Berichterstattung mit allen Mitgliedstaaten der EU zu aktivieren, wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 gesetzt, um die multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über die länderbezogene Berichterstattung zu unterzeichnen, und bis zum 31. Januar 2025, um die erforderlichen Schritte zur Aktivierung der Austauschbeziehungen zur länderbezogenen Berichterstattung mit allen Mitgliedstaaten der EU einzuleiten:

Vietnam